

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 100 (2020)
Heft: 1082

Artikel: Aktivisten in Richterroben
Autor: Gauweiler, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-914685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktivisten in Richterroben

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich die Integration der Europäischen Union auf die Fahnen geschrieben. Weil ihm die Kompetenz dafür fehlt, erreicht er genau das Gegenteil: Er wird zur Gefahr für die europäische Rechtsgemeinschaft.

von Peter Gauweiler

Die EU ist eine Rechtsgemeinschaft oder sie ist gar nichts. Wer solche Worte äussert, wird schnell als Europaskeptiker gebrandmarkt. In Tat und Wahrheit sind es aber ehrliche Worte eines besorgten Europäers.

Die Europäische Union ist ein Staatenverbund, der auf Verträgen basiert. Diese wurden von den Mitgliedstaaten der EU in zumeist langen und zähen Verhandlungen definiert und geschlossen. Die Basis der Union sind also Verträge, sprich: festgeschriebenes Recht.

Dieses in den Verträgen verankerte Recht verteilt die Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten. Und es begründet und begrenzt die Rechte und Pflichten der Europäischen Union und ihrer Organe. Das bedeutet: Die EU-Organe haben nur die Kompetenzen, die ihnen durch die Verträge übertragen werden. Und es liegt nicht in ihrer Zuständigkeit, diese Kompetenzen nach Lust und Laune eigenmächtig auszuweiten. Ihnen fehlt die sogenannte Kompetenz-Kompetenz.

Expansive Rechtsprechung

Das gilt auch für den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Seine Rolle ist klar in den Verträgen der Europäischen Union festgeschrieben. Und diese Rolle ist eine juristische und keine politische. Das bedeutet auch, dass es nicht seine Aufgabe ist, die politische Integration der Europäischen Union voranzutreiben. Denn dies ist und bleibt Aufgabe allein der Mitgliedstaaten, die die Weiterentwicklung der Gemeinschaft in Verträgen festhalten. Im EU-Vertrag steht zwar, dass der Vertrag «eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas» darstelle (Artikel 1), aber die Verwirklichung einer «immer engeren» Union ist Sache der Mitgliedstaaten, die entsprechende Verträge schliessen können.

Trotz seiner klar festgelegten Kompetenzen und Rolle hat sich der Europäische Gerichtshof selbst von Anfang an als «Motor der Integration» verstanden und sich eine politisch-aktivistische Rolle angemasst. In dieser hat er die Verträge der EU zugunsten der Union gedehnt und ist dabei auch vor revolutionären Entscheidungen nicht zurückgeschreckt. So hat er beispielsweise dem Europarecht Vorrang vor dem nationalen Recht gegeben oder die Direktwirkung der Richtlinien «erfunden».

Das EU-Recht wirkt so in sehr vielen Bereichen stark in die nationale Politik hinein. Soweit der EuGH das EU-Recht durchsetzt, ist das nicht zu beanstanden. Aber er geht eben immer wieder über das geltende Recht hinaus und verpflichtet die Staaten zu etwas, dem sie nie zugestimmt haben. Das gilt für Massnahmen auf dem Gebiet der Sozialpolitik ebenso wie beim Thema Migration. So hat der EuGH mit seiner expansiven Rechtsprechung die Kompetenzen der EU immer weiter zulasten der Mitgliedstaaten ausgedehnt und sich quasi an ihre Stelle gesetzt. Der EuGH macht so Politik – und zwar ohne jegliche demokratische Legitimierung. Deutlichstes Zeichen dafür, dass solche Einmischungen und Kompetenzanmassung zu politischem Unmut führen können, ist die Entscheidung der britischen Stimmbürger, aus der EU auszutreten.

Ausweitung auf die Schweiz?

Auch der Schweiz droht eine Einmischung durch den EuGH. Durch das geplante Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union würde der EuGH künftig faktisch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Partnern entscheiden.

Es könnte der Schweiz dann so gehen wie jetzt schon den Mitgliedstaaten der EU. Sie könnte Pflichten unterworfen werden, die nicht zwischen der Schweiz und der EU vereinbart worden sind, sondern die der EuGH sich «ausgedacht» hat.

Zwar hat sich an der Rhetorik einiges geändert, die Richter vermeiden heute das Selbstbild des «Motors der Integration» – trotzdem verfolgt der EuGH weiterhin seine aktivistische Agenda und wird dabei wohl auch vor der Schweiz nicht zurückschrecken. Ein Gericht, das eine politische Mission verfolgt, ohne dazu legitimiert zu sein, ist ganz klar auf Abwegen und eine Gefahr für die EU als Rechtsgemeinschaft – und damit auch für die Europäische Union als Ganze.

In Deutschland tritt das Bundesverfassungsgericht mit seiner Ultra-vires-Kontrolle solchen Kompetenzüberschreitungen des EuGH entgegen. Dabei beschränkt es sich allerdings darauf, offensichtliche Kompetenzüberschreitungen zu rügen und einem EuGH-Urteil nur dann entgegenzutreten, wenn dieses willkürlich und völlig unvertretbar ist. Ein aktuelles Beispiel ist die Entschei-

«Die Schweiz könnte Pflichten unterworfen werden, die nicht zwischen ihr und der EU vereinbart worden sind, sondern die der EuGH sich «ausgedacht» hat.»

Peter Gauweiler

derung im PSPP-Verfahren vom Mai dieses Jahres. Hier entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Anleihenkaufprogramm der EZB namens PSPP teilweise verfassungswidrig sei, und stellte sich damit direkt gegen die Rechtsprechung des EuGH. Diese sei «offen willkürlich».

Werden solch evidente Kompetenzüberschreitungen der EU-Organen und des EuGH vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, hat dies zur Folge, dass die betreffenden Entscheidungen der EU in Deutschland keine Anwendung finden. Leider übt das Bundesverfassungsgericht die Ultra-vires-Kontrolle aber so zurückhaltend aus, dass die meisten Kompetenzüberschreitungen der EU hingenommen werden. Für mich bleibt dabei die Frage: Wo ist die Grenze zwischen Willkür und Rechtsbeugung?

Der Europäische Gerichtshof geht willkürlich mit der eigenen Rechtsordnung um. Der europäischen Integration erweist der EuGH damit einen Bärendienst, denn: Europa wird so nicht stärker zusammenwachsen, sondern am Ende auseinanderfallen. ◀

Peter Gauweiler

ist Rechtsanwalt und sass von 2002 bis 2015 für die CSU im Deutschen Bundestag.

Zahl des Monats

46

Quadratmeter bewohnte ein Schweizer, eine Schweizerin 2019 im Durchschnitt. Damit stand ihnen nur unwesentlich mehr Fläche zur Verfügung als Personen in den anderen beiden Ländern der DACH-Region. In Österreich lebten Menschen auf 45,3 Quadratmetern und in Deutschland auf 45,7.

Die Unterschiede zwischen den drei Ländern sind heute marginal. Vor dreissig Jahren war das noch anders. So lebte man in der Schweiz 1990 vergleichsweise auf grossem Fuss, nämlich auf 39 Quadratmetern – gegenüber 32,7 Quadratmetern in Österreich und 34,8 in Deutschland. Der Anstieg seit 1990 war in allen drei Ländern signifikant und fiel in der Schweiz am schwächsten aus. «Früher war alles besser» trifft also auch bezüglich der Wohnfläche nicht zu.

Dessen ungeachtet führte der Run auf die Ballungsgebiete in den vergangenen zehn Jahren dazu, dass die pro Kopf bestehende Wohnfläche in Städten wie Berlin, Wien oder Genf zurückging. Zugleich nahm die Fehlallokation zu. Insbesondere in Deutschland, wo in den Top-7-Städten die Neuvertragsmieten seit 2010 nominell um über 60 Prozent stiegen, wohnen heute mehr Menschen in zu kleinen oder zu grossen Wohnungen: Hohe Mieten bei Neuverträgen halten Witwen in zu grossen 4-Zimmer-Wohnungen auf 120 Quadratmetern und Familien mit zwei Kindern in zu kleinen 3-Zimmer-Wohnungen auf 80 Quadratmetern.

Der Megatrend Urbanisierung wird von der Coronakrise vermutlich nur einen Dämpfer erhalten: Menschen werden auf der Suche nach Arbeit, Liebe, Vergnügen und Erfüllung weiterhin von den Metropolregionen angezogen. Das wohnungs- und sozialpolitische Gebot der Stunde ist deshalb, in den Ballungsgebieten mit starker Anziehungswirkung den Neubau von Wohnungen zu fördern – vor allem durch die Bereitstellung intensiv bebaubarer Flächen. Die Schweiz hat das in den letzten fünf Jahren relativ erfolgreich getan. Pro Einwohner wurden seit 2015 jährlich etwa 70 Prozent mehr Wohnungen fertiggestellt als in Deutschland. Gut möglich, dass sie bei der Wohnfläche pro Kopf bald wieder davonziehen wird.

Alexander Fink ist Ökonom und arbeitet am Institut für Wirtschaftspolitik der Universität Leipzig und ist Senior Fellow am Institute for Research in Economic and Fiscal Issues – IREF.